

werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preussisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2ten April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel. In Preußen soll die Ablieferung des Freieremplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V. Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlamentsacte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher“ wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I. des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsätze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s.

Canig.

III.

Königl. Sächsische Verordnung, den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der Englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen betreffend;
vom 27. August 1846.

Nachdem unterm 13. Mai dieses Jahres zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Großbritannischen Regierung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist,

(folgt die wörtliche Mittheilung des oben unter I. abgedruckten Vertrags.)

wozu einige nachträgliche Bestimmungen durch folgendes Protocoll festgestellt worden sind,
(folgt ebenso die wörtliche Mittheilung des unter II mitgetheilten Protocolls.)

hierauf aber die Königlich Sächsische Regierung den Bestimmungen vorstehenden Vertrags, so wie des Nachtragprotocolls, inhalts folgender Urkunde:

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König von Preußen haben unterm 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag über gegenseitigen Schutz des Autorenrechts gegen den Nachdruck abgeschlossen; und da zufolge des Artikels VIII. dieses Vertrages stipulirt worden ist, das diejenigen deutschen Staaten, welche in Gemeinschaft mit Preußen den deutschen Zollverein bilden, oder künftig sich demselben anschließen werden, das Recht haben sollen, dem gedachten Vertrage beizutreten; so haben Ihre Großbritannische und Preussische Majestäten eine Einladung Sich demselben anzuschließen an Seine Majestät den König von Sachsen ergehen lassen.

Und da Seine Majestät der König von Sachsen die Allerhöchsthöchsten dargebotene Gelegenheit, dem obengenannten Vertrage beizutreten, zu benützen wünschen; so haben sich die resp. Bevollmächtigten, nämlich Seiten S. M. des Königs von Sachsen Johannes von Minskisch, Staatsminister, Generallieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preussischen Hofe u. c.,

Seiten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, der sehr ehrenwerthe Graf Johann von Westmorland, Lord Burghersh,

Pair des vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrath, Generallieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen u. c. und Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Erasmus Robert Freiherr von Patow, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten u. c. vereinigt, um sowohl den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen als auch die Annahme desselben Seiten S. M. Großbritannischen und Preussischen Majestäten, in gehöriger Form zu bestätigen.

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Sachsen kraft seiner Vollmacht, daß die genannte Königliche Majestät sowohl dem aus 10 Artikeln bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846, wovon eine gedruckte Abschrift der gegenwärtigen Acte beigefügt ist, als auch den besonderen Bestimmungen, welche in den §. 1—4. des Separatprotocolls von demselben Tage — wovon ebenfalls eine gedruckte Abschrift beiliegt — enthalten sind, beistimmt und versprechen, daß die Bestimmungen des genannten Vertrages, welche für das Königreich Sachsen vom 1. September 1846 an bindend werden, eben so wie die des Separat-Protocolls von S. M. dem Könige von Sachsen in allen Punkten, insoweit dieselben auf die bestehenden Verhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und Großbritannien und dessen Unterthanen anwendbar sind, ausgeführt werden sollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß der II. Artikel der Uebereinkunft für Sachsen in folgender Weise abgeändert werde, nämlich:

„Niemand soll in einem der beiden Staaten, weder in dem Königreiche Sachsen, noch in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, ein Recht auf den durch Art. I. dieser Uebereinkunft verheißenen Schutz haben, bis das Werk, welches gegen Nachdruck geschützt werden soll, Seiten des Autors oder seiner Rechtsnachfolger, wie nachstehend, zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) Wenn das Werk zuerst innerhalb der Lande Seiner Majestät des Königs von Sachsen erschienen ist, so muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins (Register-book of the Company of Stationers) zu London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb der Staaten Ihrer Großbritannischen Majestät erschienen ist, so muß dasselbe in das bei der Kreisdirection zu Leipzig gehaltene Register (die Bücherrolle) eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf obgedachten Schutz haben, als bis in Betreff des zu schützenden Werkes den Gesetzen und Verordnungen der respectiven Staaten gehörig nachgekommen worden ist; noch in einem solchen Falle, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden wären, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb der Großbritannischen Staaten als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; — und das nach sächsischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in die obenbezeichnete Bücherrolle zu Leipzig soll zu dem gleichem Zwecke innerhalb der Staaten Seiner Königlich Sächsischen Majestät dienen.“

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, und Seiner Majestät des Königs von Preußen nehmen, kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen an und versprechen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 13. Mai 1846, als auch die besonderen Bestimmungen sowohl des Protocolls von demselben Datum, als auch diejeni-